

Beschluß der Bürgerschaft

vom 25. Juni 1884.

1. Beamtenwitwenkasse.

Die Bürgerschaft hat den ihr mitgetheilten Jahresbericht dankend entgegen-
genommen.

2. Bürcauräume am Weserbahnhof.

Die Bürgerschaft hat den Bericht der Deputation dankend entgegen-
genommen.

3. Zollschuppen an der Tiefer.

Die Bürgerschaft erklärt sich mit der Ueberweisung der Verwaltung des
Zollschuppens an der Tiefer auf die Deputation für Häfen und Eisenbahnen,
sowie mit dem am Schlusse des Berichts der letzteren gestellten Antrage ein-
verstanden. Sie wünscht jedoch, daß über die zu erhebende Lagermiethe von
der Deputation ein besonderer Bericht erstattet werde, da in ihrer Mitte gegen
die Höhe der in Aussicht genommenen Sätze Bedenken geäußert sind.

4. Staatsbürgereid und Steuereid.

Die Bürgerschaft ertheilt dem vorgelegten Gesetzentwurf ihre Zustimmung.

5. Stadtbremische Gemeindekrankenversicherung und Wahl einer Behörde für dieselbe.

Die Bürgerschaft erklärt sich mit der von der Deputation in erster Linie
vorge schlagenen Fassung des zu erlassenden Gesetzes im übrigen einverstanden,
sie hat jedoch folgende Zusätze beschlossen:

1) als 3. Absatz zu § 1:

Im übrigen finden auf die Wahlen die für die Wahlen der Mitglieder
ständiger Deputationen geltenden Vorschriften des Gesetzes, die Deputationen
betreffend, Anwendung.

2) am Schlusse des § 2 die Worte: „jedoch ist die Rechnungsführung
einem bürgerchaftlichen Mitgliede zu übertragen.“

Die Bürgerschaft erklärt ferner, daß sie von der Voraussetzung ausgeht,
daß etwaige Straf gelder an die stadtbremische Gemeindekrankenkasse zu fallen haben.

Zu Mitgliedern der Behörde für die stadtbremische Krankenversicherung
hat die Bürgerschaft im ersten Wahlgang die Herren H. C. F. Sildebrand,
L. Lejewitz, Gottfr. Bergfeld, J. H. C. Knigge, im zweiten Wahlgang die
Herren A. Lahmann, F. C. F. Nielsen, J. H. Schäfer und Dr. med. Horn
gewählt.

6. Wasserkunst.

Die Bürgerschaft erklärt sich damit einverstanden, daß der Deputation die
nachgesuchte Ermächtigung ertheilt werde.

7. Abänderung einiger Paragraphen des Gesetzes vom 14. Januar 1876, betreffend die Rechtsverhältnisse des Grundbesitzes im Landgebiet.

Die Bürgerschaft hat an Stelle des auf seinen Wunsch aus der Deputation
ausgeschiedenen Herrn G. Bergfeld als Mitglied der Deputation Herrn Dr. Pavenstedt
gewählt.

8. Honorar des Gesundheitsraths und Abänderung des § 8 der Medizinalordnung vom 2. August 1878.

Die Bürgerschaft erklärt sich mit dem vorgelegten Gesetzentwurfe ein-
verstanden.

9. Kontrolwagen; Strakenschilder und Hausnummern; Sicherheitsmaßregeln beim Fensterputzen in den höheren Etagen; Selbstmordfälle unter den Kohlenziehern bremischer Dampfer.

Die Bürgerschaft hat die mitgetheilten Berichte dankend entgegengenommen.

10. Rechnungsabschluß des Schlachthofs.

Die Bürgerschaft erteilt den Anträgen der Deputation ihre Zustimmung, sie macht jedoch darauf aufmerksam, daß nach den Büchern der Generalkasse das Anlage-Konto und das Guthaben des Bremischen Staats in der Bilanz sich auf M. 1 590 434,50 beläuft, und daß demgemäß das Bilanz-Konto zu rektifizieren sein wird.

Mittheilung des Senats

vom 27. Juni 1884.

1. Stadtbremische Gemeindekrankenversicherung.

Der Senat tritt dem Beschlusse der Bürgerschaft vom 25. d. Mts. bei und wird die Verkündigung des Gesetzes veranlassen.

2. Rechnungsabschluß des Schlachthofs.

Der Senat tritt dem Beschlusse der Bürgerschaft bei und hat die Richtigstellung der Posten „Anlage-Konto und Guthaben des Bremischen Staats“ in der Bilanz veranlaßt.

3. Ankauf des Hauses Ecke der Katharinenstraße und des Schüsselkorbs.

Die Polizeidirektion hat dem Senate berichtet, daß sie auch das letzte der bei der Verbreiterung des „Schüsselkorb“ in Betracht kommenden Häuser, das an der Ecke der Katharinenstraße und des Schüsselkorb belegene Friedrich'sche Erbe, von dem am Tage nach dem Vertragsabschlusse verstorbenen Eigenthümer für M. 38 000 unter Vorbehalt höherer Genehmigung angekauft habe.

Der Senat hat den Ankauf genehmigt und ersucht die Bürgerschaft, ihm hierin beizutreten.

Der Kaufpreis ist allerdings als ein sehr hoher zu bezeichnen. Im Hinblick auf den erheblichen Nutzungswerth des Hauses aber ist es zu bezweifeln, ob bei Einleitung eines Expropriationsverfahrens ein niedrigerer Preis zu erwarten sein würde, als der jetzt nach längeren Verhandlungen unter Vermittelung eines sachverständigen Unterhändlers bewilligte.

Dazu kommt, daß die Kosten des Expropriationsverfahrens gespart werden, und daß bei Genehmigung des Vertrages der Abbruch noch in diesem Sommer erfolgen könnte, während bei Einleitung des Enteignungsverfahren gegen die zum Theil außer Deutschland wohnenden Erben des verstorbenen Verkäufers die Verbreiterung der Straße erheblich weiter hinausgeschoben werden würde.

Für die Bezahlung des Kaufpreises stehen von den seitens der Pferdebahn-gesellschaft zuzuschießenden M. 80 000 noch M. 3000 zur Verfügung. Der Rest des Kaufpreises und die für die Verbreiterung der Straße erforderlichen, seitens der Baudeputation noch festzustellenden Pflasterkosten sind vom Staate zu tragen.

Gemindert wird diese Summe durch den Verkaufspreis der für die Straßenanlage nicht erforderlichen Abbruchfläche. Verhandlungen in betreff dieser Fläche sind nach dem Berichte der Polizeidirektion bereits eingeleitet.